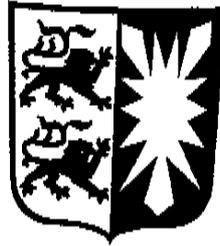


Abschrift

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT



proT-In  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
0 6 SEP 2007

Az.: 16 A 1050/06

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG Personalmanagement Telekom ,  
Rechtsservice Dienstrecht,  
Gradestraße 18, 30163 Hannover, - RSD-11 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Übertragung eines funktionellen Amtes

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 16. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 24. August 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Lütke als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 9.8.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.12.2006 verpflichtet, dem Kläger ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes abstrakt-funktionelles und ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes konkret-funktionelles Amt zu übertragen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist Beamter im Dienst der Beklagten und der Deutschen Telekom AG zur Dienstleistung zugewiesen. Er wurde mit bestandskräftigem Bescheid vom 8.1.2003 mit Wirkung vom 23.12.2002 zur Personalservice Agentur (spätere Vivento) „versetzt“.

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 4.7.2006, ihm ein funktionelles Amt sowie eine amtsgemäße Beschäftigung zu übertragen. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 9.8.2006 abgelehnt. In der Begründung wurde u.a. ausgeführt, die Deutsche Telekom AG sei organisatorisch und wirtschaftlich nicht in der Lage, sämtliche Versetzungen zurückzunehmen.

Der Kläger legte am 17.8.2006 Widerspruch ein. Nachdem die Beklagte hierauf zunächst nicht reagierte, hat der Kläger am 4.12.2006 Klage erhoben. Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 6.12.2006 zurückgewiesen. In der Begründung hieß es u.a., Voraussetzung für die Umsetzung des Antrages des Klägers sei das Vorhandensein eines entsprechenden freien und besetzbaren amtsangemessenen Arbeitspostens. Solange ein solcher nicht verfügbar sei, sei die Übertragung eines amtsangemessenen Aufgabenbereichs aus Rechtsgründen unmöglich.

Zur Begründung der Klage trägt der Kläger u.a. vor, er habe einen Anspruch auf amtsge-  
mäßige Beschäftigung und die Übertragung eines funktionellen Amtes.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.8.2006 in Gestalt  
des Widerspruchsbescheides vom 6.12.2006 zu verpflichten, ihn unter  
Rückführung vom Betrieb Vivento ein funktionelles Amt der Besoldungs-  
gruppe A 11 sowie eine amtsgemäße Beschäftigung zu übertragen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die Bescheide und trägt u.a. vor, dass der  
generelle Anspruch eines Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung nicht in Abrede  
gestellt werde. Eine willkürliche Nichtbeschäftigung wäre ein Verstoß gegen diesen  
Grundsatz. Von einer willkürlichen Nichtbeschäftigung könne aber vorliegend keine Rede  
sein. Der Rationalisierungsdruck sei im Telekommunikationsmarkt außerordentlich hoch.  
Die Deutsche Telekom AG müsse daher jede Möglichkeit zur Sach- und Personalkosten-  
einsparung nutzen, um am Markt konkurrenzfähig bleiben zu können. Eine Personalkos-  
teneinsparung sei bei Lebenszeitbeamten ohnehin nicht möglich, da aufgrund ihres Statu-  
santes der Alimentationsanspruch uneingeschränkt bestahe und zwar gleichgültig, ob die  
Beamten auf einem Arbeitsplatz eingesetzt werden oder nicht. Einsparungen seien daher  
vor allem im Sachkostenbereich zu realisieren, u.a. durch den Wegfall von eingerichteten  
Arbeitsplätzen, die betrieblich nicht mehr notwendig seien.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Ent-  
scheidung übertragen. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung  
ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) erklärt. Wegen der weiteren Einzel-  
heiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Ge-  
richtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Das Gericht legt den letztlich mit Schriftsatz vom 23.8.2007 gestellten Klageantrag gemäß § 88 VwGO vor dem Hintergrund des Antrages des Klägers vom 4.7.2006 dahingehend aus, dass der Kläger die Übertragung eines abstrakt-funktionellen und eines konkret-funktionellen Amtes begehrt, nicht jedoch die Rücknahme des Bescheides vom 8.1.2003, da er dies in seinem Antrag vom 4.7.2006 im Verwaltungsverfahren nicht beantragt hatte. In diesem Umfang ist die Klage auch begründet. Der Bescheid vom 9.8.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.12.2006 ist rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Übertragung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes.

Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen werden. Das Amt im funktionellen Sinne bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Das konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten tatsächlich übertragene Funktion, seinen Aufgabenbereich. Das abstrakt-funktionelle Amt knüpft ebenfalls an die Beschäftigung des Beamten an, jedoch im abstrakt verstandenen Sinne. Gemeint ist der einem statusrechtlichen Amt entsprechende Aufgabenkreis, der einem Inhaber dieses Statusamtes bei einer Behörde auf Dauer zugewiesen ist. Die für die amtsgemäße Besoldung gemäß § 18 BBesG notwendige Zusammenschau von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinne steht einer dauernden Trennung von Amt und Funktion grundsätzlich entgegen. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss ihm stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden. Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zustand genötigt werden. Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis des Art. 33 GG setzt voraus, dass der Beamte zur Dienstleistung herangezogen und ihm ein funktionelles Amt übertragen wird, das den Einsatz seiner Arbeitskraft überhaupt erfordert. Dem widerspricht es, dem Beamten auf unbestimmte Zeit kein Funktionsamt zu übertragen und ihn dadurch in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit zu versetzen oder ihn, vergleichbar einem Leiharbeiter, über einen längeren Zeitraum in Dienststellen anderer Dienstherrn zu beschäftigen. Der zeitlich nicht bestimmte

Entzug des abstrakten wie des konkreten Funktionsamtes verletzt den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion und damit das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Diese Grundsätze gelten auch für Beamte im Bereich der Postnachfolgeunternehmen, da der Schutz des Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG, nach welchem die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt werden, nicht nur für Veränderungen des Statusamtes gilt, sondern sich auch auf die Funktionsämter erstreckt. Die gemäß Art. 33 Abs. 5 GG anerkannten Strukturprinzipien des Beamtenrechts finden auch bei der Weiterbeschäftigung der Beamten der Deutschen Bundespost bei deren privaten Nachfolgeunternehmen grundsätzlich uneingeschränkte Anwendung (BVerwG, Urteil vom 22.6.2006 – 2 C 1/06 – NVwZ 2006, 1291).

Dem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch des Klägers auf Übertragung eines abstrakt-funktionellen und eines konkret-funktionellen Amtes kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, dies sei aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen bei der Deutschen Telekom AG nicht möglich. Abgesehen davon, dass die Beklagte gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden und daher verpflichtet ist, den aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Verpflichtungen nachzukommen, kann es auf organisatorische oder wirtschaftliche Überlegungen der Deutschen Telekom AG bereits deshalb nicht ankommen, da sich der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte und nicht gegen die Deutsche Telekom AG richtet. Nach § 2 Abs. 3 PostPersRG stehen die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten im Dienst des Bundes; sie sind unmittelbare Bundesbeamte. Ihre gegenüber dem Dienstherrn gegebenen Ansprüche richten sich gegen den Bund.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantau-Straße 13  
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantau-Straße 13  
24837 Schleswig**

einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Als Prozessbevollmächtigte sind auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Lüthke